

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

10. Juni 2014



EUR 25.000.000

**WGZ Bank**

**1,35 % festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen**

bezogen auf den Referenzschuldner Carrefour

**Transaktionstyp: europäische Gesellschaft**  
**(die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen")**

ISIN-Code: DE000WGZ7TM5

ausgegeben unter dem

**Angebotsprogramm zur Ausgabe von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

**WGZ BANK AG**  
**Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank**  
**(„WGZ BANK“)**  
**Ludwig-Erhard-Allee 20**  
**40227 Düsseldorf**

## Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der WGZ BANK AG (die "Emittentin") vom 14. April 2014 für die Ausgabe von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt"), dem Registrierungsformular der WGZ BANK AG vom 22. April 2013 (das "Registrierungsformular") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und gegebenenfalls deren Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der WGZ BANK AG, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.wgzbank.de/wp-prospekte](http://www.wgzbank.de/wp-prospekte) oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt, das Registrierungsformular, sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission.....	3
II. Allgemeine Emissionsbedingungen.....	5
III. Besondere Emissionsbedingungen .....	6
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) .....	21

## **I. Informationen zur Emission**

### **1. Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis**

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 10.06.2014 (der "**Zeichnungstag**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstages ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 250.000.

Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben. Die Emittentin kann eine solche Anpassung des Zeichnungstags sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung eines Zeichnungstags sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während des Zeichnungstags das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt 100 % des festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Nach Ablauf des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

### **2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 250.000.

### **3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]**

Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den regulierten Markt einbezogen werden:

- Regulierter Markt Börse Düsseldorf

### **4. Informationen zu dem Referenzschuldner**

Rating (Moody's / S&P / Fitch): - / BBB+ / BBB

### **5. Informationen nach Emission**

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

## **6. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen**

Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen“ und „Risikofaktoren“ dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Kreditereignisabhängigen Schuldbeschreibung beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben.

## **7. Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

Eine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft")" und "I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" zu finden.

## II. Allgemeine Emissionsbedingungen

### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die WGZ BANK AG, Düsseldorf (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 25.000.000 **EUR** eingeteilt in **100 Schuldverschreibungen** im Nennbetrag von je EUR **250.000** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") aus, bezogen auf Carrefour bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

#### (d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den **10.06.2014**.

"**Transaktionstyp**" bezeichnet europäische Gesellschaft.

"**Vorzeitiger Beendigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

### § 5

#### Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* außerordentlich kündigen und zu dem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* auszahlen. Die Kündigung ist den *Anleihegläubigern* mit einer Frist von mindestens 5 und höchstens **30** Tagen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) ein *Rechnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Europa ist;
- (ii) eine Gesetzesänderung.

### III. Besondere Emissionsbedingungen

#### B. Besondere Emissionsbedingungen

##### I. Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Gesellschaft

#### § 1 Definitionen

##### (a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem 25.09. (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum 25.09. (ausschließlich).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den 20.09.2019

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Düsseldorf allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist. *Bildschirmseite* angezeigt wurde, und im Fall (ii) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den 30.06.2014.

"**Verzögerter Fälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" bezeichnet den 25.09.2019.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet einen beliebigen Zeitraum, für den der *Zinsbetrag* berechnet wird.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
jeweils den <b>25.09.</b> , beginnend mit dem 25.09.2014 und endend mit dem <b>25.09.2019</b>	1,35%

"Zinstagequotient" bezeichnet

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus
  - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
  - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (2) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "act/act (ICMA)" bezeichnet).

"Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

**(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

## § 2 Zinsen

### (a) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **25.09.2014**. Es gibt eine kurze erste *Zinsperiode*. Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt eins.

### (b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.

### (c) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags

Wenn

- (i) innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

### § 3 Auszahlung

(a) **Auszahlung an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* ausgezahlt.

(b) **Auszahlung an dem Restwert-Auszahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Auszahlungstag* auszuführen. Die Auszahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.

(c) **Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Auszahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

### § 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.

- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zu dem nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.
- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

### (a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

### (b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

**"Anleihe"** bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

**"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis"** bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

**"Aufgenommene Gelder"** bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

**"Beherrschung"** bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

**"Beobachtungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum von dem *Ausgabetag* (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich).

**"Darlehen"** bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

**"Endkurs"** bezeichnet

- (i) falls
  - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
  - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der

Internetseite [www.isda.org/credit](http://www.isda.org/credit) unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink) veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
  - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
  - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration

oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von 30 Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

**"ISDA"** bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

**"ISDA-Bedingungen"** bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

**"ISDA-Entscheidungskomitee"** bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

**"ISDA-Kreditereignis-Informationen"** bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

**"ISDA-Verlautbarungen"** bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

**"Kreditereignis"** bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

**"Kreditereignis-Mitteilung"** bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines

*Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

**"Nachfrist"** bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Fälligkeitstag* endet.

**"Nachfrist-Bankarbeitstag"** bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

**"Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in US-Dollar anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen 12:00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

**"Öffentliche Kreditereignis-Informationen"** bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

**"Öffentliche Informationsquelle"** bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der

Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

**"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen"** bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

**"Primärschuldner"** bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

**"Primärverbindlichkeit"** bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

**"Qualifizierte Garantie"** bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

**"Rechtsnachfolge-Ereignis"** bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

**"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung"** bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **10.06.2014** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **10.06.2014** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

**"Rechtsnachfolger"** bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* der hinsichtlich der betreffenden *Relevanten Verbindlichkeit* noch geschuldete Betrag zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen ( 315 BGB) aus den juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen ( 315 BGB) aus diesen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern und dem *Referenzschuldner* den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen

*Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt* (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

**"Regierungsbehörde"** bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

**"Relevante Verbindlichkeiten"** bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

**"Restrukturierung"** bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in US-Dollar anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen 12:00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

- (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
  - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
  - (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
- oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden

$$\text{Betrag: Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Auszahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.

- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

**"Restwert-Bewertungszeitpunkt"** bezeichnet 11:00 Uhr vormittags an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

**"Übernehmen"** bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

**"Verbindlichkeit"** bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

**"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses"** ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens US-Dollar 1.000.000 oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in US-Dollar anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen 12:00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;
- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie

(iv) *Verbindlichkeit*, die nicht nachrangig ist.

**"Verbindlichkeitswährung"** bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

**"Verbundenes Unternehmen"** bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

**"Zulässige Währung"** bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.

### Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis</b>	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom <b>14. April 2014</b> für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (der "<b>Basisprospekt</b>") und dem Registrierungsformular vom 22. April 2013 (das "<b>Registrierungsformular</b>") sowie gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, dem Registrierungsformular und der Endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

A.2	<p>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</p> <p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p> <p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.</p>	<p>Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Abschnitt B – Emittentin</b>		
B.1	<p>Juristischer Name</p> <p>Kommerzieller Name</p>	<p>WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank</p> <p>„WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“</p>
B.2	<p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiengesellschaft</li> <li>- die Emittentin unterliegt deutschem Recht</li> <li>- Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland</li> </ul>
B.4b	<p>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch Basel III bzw. CRD IV und CRR.</p>
B.5	<p>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften</p>	<p>Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.</p>
B.9	<p>Gewinnprognosen oder -schätzungen</p>	<p>Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.</p>
B.10	<p>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</p>	<p>Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.</p>

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<b>WGZ BANK AG (Einzelabschluss)</b>						
		<b>Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen.</b>						
		<b>Aktiva</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>		<b>Passiva</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
		Forderungen an Kredit-institute	21.082,50	21.931,1		Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-instituten	26.274,9	27.392,7
		Forderungen an Kunden	8.347,40	8.387,2		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.550,60	4.933,8
		Handelsbestand	11.185,90	9.642,10		Verbriefte Verbindlichkeiten	8.317,60	7.736,8
		Anteile an verbundenen Unternehmen	789,10	806,0		Sonstige Verbindlichkeiten	137,80	415,7
						Eigenkapital	2.142,70	2.047,6
		Bilanz-summe	51.634,70	50.729,1		Bilanz-summe	51.634,7	50.729,1
		<b>Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)</b>						
<b>Erfolgskomponenten</b>		<b>2012</b>	<b>2011</b>					
Zinsaufwendungen		885,20	970,8					
Provisionsaufwendungen		79,0	76,1					
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		213,70	202,5					
Aufwendungen für Verlustübernahme		23,1	321,0					
Zinserträge		1.076,3	1.168,10					
Provisionserträge		181,9	165,6					
Nettoertrag des Handelsbestands		131,4	61,8					
Sonstige betriebliche Erträge		7,7	11,6					
Jahresüberschuss		132,5	50,1					

**WGZ BANK-Konzern**

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen.

<b>Aktiva</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>Passiva</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Forderungen an Kreditinstitute	24.321,7	24.439,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.155,6	37.143,8
Forderungen an Kunden	37.482,9	36.482,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.127,6	19.935,7
Handelsbestand	9.960,2	8.518,8	Verbriefte Verbindlichkeiten	25.333,2	26.222,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	21.968,9	22.129,2	Sonstige Verbindlichkeiten	6.592,2	5.764,1
			Eigenkapital	3.053,1	2.675,10
Bilanzsumme	96.082,1	93.945,3	Bilanzsumme	96.082,1	93.945,3

**Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK Konzernabschluss per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)**

<b>Erfolgskomponenten</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Zinserträge	2.696,4	2.935,7
Zinsaufwendungen	2.210,2	2.503,8
Zinsüberschuss	486,2	431,9
Provisionserträge	162,9	161,0
Provisionsaufwendungen	103,9	97,5
Provisionsüberschuss	59,0	63,5
Handelsergebnis	272,2	-653,4
Verwaltungsaufwendungen	278,9	268,4
Konzernüberschuss (Vorjahr: -fehlbetrag)	374,7	-207,0

**WGZ BANK-Konzern**

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind dem geprüften Jahresabschluss des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2012 und dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht per 30. Juni 2013 (in Mio. EUR) entnommen.

<b>Aktiva</b>	<b>30.06.2013</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>Passiva</b>	<b>30.06.2013</b>	<b>31.12.2012</b>
Forderungen an Kreditinstitute	24.073,5	24.321,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.506,6	38.155,6
Forderungen an Kunden	37.147,0	37.482,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.359,5	20.127,6
Handelsbestand	8.795,7	9.960,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	25.652,8	25.333,2
Anteile an verbundenen Unternehmen	20.876,4	21.968,9	Sonstige Verbindlichkeiten	6.144,2	6.592,2
			Eigenkapital	3.231,9	3.053,1
Bilanzsumme	93.263,9	96.082,1	Bilanzsumme	93.263,9	96.082,1

<b>Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des ungeprüften Halbjahresabschlusses des WGZ BANK-Konzerns per 30. Juni 2013 (in Mio. EUR)</b>		
<b>Erfolgskomponenten</b>	<b>01.1.2013 -30.6.2013</b>	<b>1.1.2012 -30.6.2012</b>
Zinserträge	1.277,2	1.367,9
Zinsaufwendungen	1.015,0	1.130,8
Zinsüberschuss	262,2	237,1
Provisionserträge	88,3	80,7
Provisionsaufwendungen	55,9	49,3
Provisionsüberschuss	32,4	31,4
Handelsergebnis	112,1	70,3
Verwaltungsaufwendungen	138,9	136,4
Konzernüberschuss	196,9	172,5

  

	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31.Dezember 2012) haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (30. Juni 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant	Der Vorstand der WGZ BANK hat seine Mitgliedsbanken Ende Februar über eine anstehende Kapitalerhöhung im Volumen von rund EUR 300 Mio. informiert. Die Kapitalerhöhung ist vor allem eine Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Folge der Finanzkrise.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe),</li> <li>• Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie</li> <li>• Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktadressen, Staaten und supranationale Organisationen).</li> </ul>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4% der Anteile der WGZ BANK.

B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Am 19. November 2013 hat die Ratingagentur Moody's eine Ratingüberprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, verantwortet und die WGZ BANK wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet. Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäischen Union ist, erfolgte am 31. Oktober 2011.	
		<b>Rating der WGZ BANK</b>	<b>Moody's Deutschland GmbH</b>
		Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	<sup>1</sup> A1
		Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	<sup>2</sup> P-1
		Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	<sup>3</sup> C-
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	<sup>4</sup> negativ		

### Abschnitt C – Wertpapiere<sup>5</sup>

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die "<b>kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</b>") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar.</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzunternehmen/-Staaten und beteiligen den Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des oder der jeweiligen Referenzunternehmen/-Staaten, indem die Rückzahlung und/oder die Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Der Anleihegläubiger nimmt hierbei die Position des Sicherungsgebers und die Emittentin die Position des Sicherungsnehmers der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein. Die Begriffe Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer haben in diesem Zusammenhang die Bedeutung, dass der Sicherungsgeber das Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens übernimmt und bei Realisierung dieses Risikos die in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Zahlungsansprüche gegen den Sicherungsnehmer verliert. Für die Übernahme des Bonitätsrisikos des jeweiligen Referenzunternehmens erhält der Anleihegläubiger als Kompensation den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins.</p> <p>ISIN: DE000WGZ7TM5</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro

1-Langfristrating A1: „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

2-Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

3-Finanzkraftrating: „C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur

4-Ausblick: bei der derzeitigen Momentaufnahme wird eher mit einer Verschlechterung des Ratings gerechnet

5-Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "<b>Clearing System</b>") frei übertragbar.</p>				
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><b><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></b>  Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. 1,35 % p.a. bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="544 835 1444 1025"> <thead> <tr> <th data-bbox="544 835 999 904">Zinszahlungstag</th> <th data-bbox="999 835 1444 904">Zinssatz p.a.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="544 904 999 1025">jeweils den 25.09., beginnend mit dem <b>25.09.2014</b> und endend mit dem <b>25.09.2019</b></td> <td data-bbox="999 904 1444 1025"><b>1,35 %</b></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung des innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag fällig werdenden Zinsbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	jeweils den 25.09., beginnend mit dem <b>25.09.2014</b> und endend mit dem <b>25.09.2019</b>	<b>1,35 %</b>
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.					
jeweils den 25.09., beginnend mit dem <b>25.09.2014</b> und endend mit dem <b>25.09.2019</b>	<b>1,35 %</b>					

		<p><u>Auszahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem vorgesehenen Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem festgelegten Nennbetrag ausgezahlt.</p> <p><u>Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</li> <li>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</li> </ul> <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Auszahlung zu dem festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</li> <li>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</li> </ul> <p>kann die Auszahlung des festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Auszahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und zu dem vorzeitigen Beendigungsbetrag auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens 5 und höchstens 30 Tagen auf der Internetseite <a href="http://www.wgzbank-zertifikate.de">www.wgzbank-zertifikate.de</a> mitzuteilen.</p> <p><u>Beschränkungen der Rechte</u></p> <p>Auf zusätzliche außerordentliche Kündigungsrechte seitens der Emittentin wird verzichtet.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><b><u>Anhang - Definitionen</u></b></p> <p><b>"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis"</b> ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Kreditereignisses zu entscheiden.</p> <p><b>"Beobachtungszeitraum"</b> ist der Zeitraum von dem <b>10.06.2014</b> (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).</p> <p><b>"Besonderer Beendigungsgrund"</b> liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem Transaktionstyp (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) des ursprünglichen Referenzschuldners (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) entspricht oder eine Gesetzesänderung eintritt.</p> <p><b>Endkurs</b> ist der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der <b>Auktions-Endkurs</b> ) oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners.</p> <p><b>Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 250.000.</b></p> <p><b>Finaler Bewertungstag" ist der 20.09.2019.</b></p> <p><b>ISDA</b> ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation).</p> <p><b>Kreditereignis</b> ist jedes der nachfolgenden Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) Insolvenz,</li><li>(ii) Nichtzahlung,</li><li>(iii) Restrukturierung.</li></ul> <p><b>Kreditereignis-Mitteilung</b> ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt eines Kreditereignisses innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieses Kreditereignisses angegeben werden.</p> <p><b>Restwert</b> ist der Festgelegte Nennbetrag multipliziert mit dem Endkurs.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><b>Restwert-Auszahlungstag</b> ist der 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag. Der Restwert-Auszahlungstag kann nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.</p> <p><b>Verzinsungsbeginn</b> ist der 30.06.2014.</p> <p><b>"Vorzeitiger Beendigungsbetrag"</b> ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.</p> <p><b>"Zinsperiode"</b> ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).</p> <p><b>"Zinszahlungstag"</b> ist jeweils der 25.09., beginnend mit dem 25.09.2014 und endend mit dem 25.09.2019.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den regulierten Markt einbezogen werden:</p> <p>-Regulierter Markt Börse Düsseldorf</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, d.h. das Risiko, dass der Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, beeinflusst werden. Vergrößert sich das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Verringert sich das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen steigen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p>
C.16	Vorgesehener Fälligkeitstag	<b>"Vorgesehener Fälligkeitstag"</b> ist der 25.09.2019.

C.17	Abrechnungsverfahren	Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Referenzpreis	Entfällt Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben keinen Referenzpreis.
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<b>"Referenzschuldner" ist Carrefour bzw.</b> ein Rechtsnachfolger. <b>"Transaktionstyp"</b> ist ein europäische Gesellschaft.

#### Abschnitt D – Risiken

<b>Abschnitt D – Risiken</b>		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p><u>Adressenausfallrisiko</u></p> <p>Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.</p> <p><u>Marktpreisrisiko</u></p> <p>Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.</p>

		<p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.</p> <p><u>Strategische Risiken</u></p> <p>Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.</p> <p><u>Änderung des Ratings</u></p> <p>Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.</p> <p><u>Wettbewerbsrisiken</u></p> <p>Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.</p> <p><u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u></p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.</p> <p><u>Reputationsrisiken</u></p> <p>Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.</p> <p><u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u></p> <p>Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der bei Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung. Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><u>Politische Risiken</u></p> <p>Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.</p> <p><u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u></p> <p>Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen wertpapierbezogenen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.</p> <p><u>Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust bis hin zu einem Totalverlust realisiert.</p> <p><u>Ermessensentscheidungen der Emittentin</u></p> <p>Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.</p> <p><u>Transaktionskosten und Provisionen</u></p> <p>Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.</p> <p><u>Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Marktpreisrisiko</u></p> <p>Die Entwicklung der Marktpreise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ausgesetzt.</p> <p><u>Handel in kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen.</p>

		<p><u>Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Auszahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird.</p> <p><b>Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung kann die Verzinsung enden oder ganz entfallen oder reduziert werden. Ferner wird dann nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner ausgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Fälligkeitstag, sondern an dem Restwert-Auszahlungstag ausgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann. Die Auszahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</b></p> <p>Das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses kann sich erhöhen, wenn sich der Referenzschuldner nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung, durch die ein Rechtsnachfolger für den Referenzschuldner bestimmt wird, ändert.</p> <p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten dann als eingetreten, wenn sich eine Mitteilung der Emittentin auf eine durch ein bei ISDA gebildetes Gremium getroffene Entscheidung beruft. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.</p> <p>Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Auszahlung des festgelegten Nennbetrags bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei ISDA eintreten. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u></p> <p>Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.</p> <p>Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich das Trennbankengesetz auf die Rechte der Inhaber auswirken wird, ist es denkbar, dass sich die Risikoübernahme oder Bonität der Emittentin, wenn bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, erheblich verändert oder dass sich hieraus andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin ergeben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben kann.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („CRD IV“) und entsprechende Verordnungen („CRR“) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („Trilog-Verhandlungen“) wurden im Wesentlichen im April 2013 abgeschlossen. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014. Aus den vorbezeichneten regulatorischen Herausforderungen durch Basel III bzw. CRDIV und CRR können sich insofern erhebliche Herausforderungen für die Emittentin ergeben, die sich grundsätzlich im Rahmen der Bewertung der Schuldverschreibungen bemerkbar machen können.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt. Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 10.06.2014 (der <b>„Zeichnungstag“</b>) zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 250.000.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt 100 % des festgelegten Nennbetrags. Nach Ablauf des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit einen Interessenkonflikt in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Es fallen keine Kosten an.